

B D V R

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Planung von Infrastrukturvorhaben

Der Vorstand des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen wendet sich gegen den am 11. Mai 2005 verabschiedeten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Planung von Infrastrukturvorhaben, soweit danach das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig sein soll für Klagen, die sich gegen die Planung von bestimmten Schienen-, Straßen- und Wasserstraßenvorhaben richten. Der BDVR ist im Einklang mit dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und der Präsidentin und den Präsidenten der Obergerichtspräsidenten / Verwaltungsgerichtshöfen der Länder der festen Überzeugung, dass derartige Streitigkeiten bei den Obergerichtspräsidenten / Verwaltungsgerichtshöfen richtig aufgehoben sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Aufgabe, als Revisionsgericht die grundsätzlichen Rechtsfragen zu entscheiden, die Rechtsfindung zu vereinheitlichen und fortzubilden. Die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse, womöglich in Beweisaufnahmen vor Ort im gesamten Bundesgebiet, sollte den mit den Landesgegebenheiten vertrauten Obergerichtspräsidenten / Verwaltungsgerichtshöfen belassen werden. Diese sind auch als oberste Landesgerichte dafür zuständig, das von den Straßenbauvorhaben berührte Landesrecht auszulegen. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wäre insoweit ein Systembruch. Die Gründe, die nach der Wiedervereinigung für eine Erstzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in den neuen Bundesländern gegolten haben, sind überholt. Für eine Verlängerung der Ausnahmeregelung in die Zukunft und eine Ausdehnung auf den Westen Deutschlands besteht kein Anlass.

gez. Dr. Christoph Heydemann
Vorsitzender des BDVR

Berlin, im Mai 2005